

131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

30. 9. 1970

Regierungsvorlage**PROTOKOLL**

ZUR ABÄNDERUNG DES AM 14. JULI 1961 IN WIEN UNTERZEICHNETEN VERTRAGES ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth (in der Folge als „Ihre Britannische Majestät“ bezeichnet),

Vom Wunsche geleitet, den von den Hohen Vertragsschließenden Parteien am 14. Juli 1961 zu Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (in der Folge als „Vertrag“ bezeichnet) zu ergänzen,

Haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Protokoll abzuschließen, und hiefür als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

für die Republik Österreich:

Dr. Josef A. Schöner, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in London,

Ihre Britannische Majestät

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

George Morgan Thomson, M. P., Kanzler des Herzogtums von Lancaster,

PROTOCOL

AMENDING THE CONVENTION BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND PROVIDING FOR THE RECIPROCAL RECOGNITION AND ENFORCEMENT OF JUDGMENTS IN CIVIL AND COMMERCIAL MATTERS, SIGNED AT VIENNA ON 14th JULY, 1961

The Federal President of the Republic of Austria and Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth (hereinafter referred to as "Her Britannic Majesty");

Desiring to amend the Convention between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland providing for the Reciprocal Recognition and Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters signed by the High Contracting Parties at Vienna on 14th July, 1961 (hereinafter referred to as "the Convention");

Have resolved to conclude a Protocol for that purpose, and to that end have appointed as their Plenipotentiaries:

The Federal President of the Republic of Austria:

For the Republic of Austria:

His Excellency Dr. Josef A. Schöner, Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the Republic of Austria in London;

Her Britannic Majesty:

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

The Right Honourable George Morgan Thomson, M. P., Chancellor of the Duchy and County Palatine of Lancaster;

Die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen sind:

ARTIKEL 1

Dem Artikel II des Vertrages wird ein neuer Absatz angefügt, der wie folgt lautet:

„(3) Einstweilen, bis zum Inkrafttreten des am 29. Juli 1960 in Paris unterzeichneten Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des am 28. Jänner 1964 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokolls im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ist keine der Hohen Vertragsschließenden Parteien verpflichtet, gerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken, die aus Anlaß von Körperverletzungen oder Sachschäden ergehen, die ihren Ursprung in einem nuklearen Ereignis haben. Die Bedeutung des Ausdrucks „nukleares Ereignis“ bestimmt sich ebenso wie die Beurteilung, was ein nukleares Ereignis darstellt, nach dem Recht des Gebietes, in dem die gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden soll, oder nach den Bestimmungen eines in diesem Gebiet in Kraft stehenden internationalen Übereinkommens.“

ARTIKEL 2

Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen. Das Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt fortan als Bestandteil des Vertrages. Es tritt mit dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des vorgenannten Zusatzprotokolls im Verhältnis zwischen den Hohen Vertragsschließenden Parteien in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die obgenannten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu London in zwei Urschriften am 6. März 1970, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich:

Josef A. Schöner

Für Ihre Britannische Majestät:

G. M. Thomson

Who, having communicated to each other their respective Full Powers, found in good and due form, have agreed as follows:

ARTICLE 1

A new paragraph shall be added to Article II of the Convention, as follows:

“(3) For the time being and until the Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy signed at Paris on 29th July, 1960, as amended by the Additional Protocol signed at Paris on 28th January, 1964, shall have entered into force as between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, neither of the High Contracting Parties shall be obliged to enforce judgments given in respect of injury or damage resulting from a nuclear incident. The meaning of the term “nuclear incident” or, alternatively, what constitutes a nuclear incident shall be determined by the law of the territory in which it is sought to enforce the judgment or with reference to the terms of any Convention in force in that territory.”

ARTICLE 2

The present Protocol shall be subject to ratification. Instruments of ratification shall be exchanged in Vienna. The Protocol shall enter into force one month after the date on which the instruments of ratification are exchanged and shall thereupon form an integral part of the Convention. It shall cease to be in force from the date the Paris Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy as amended by the aforementioned Additional Protocol enters into force as between the High Contracting Parties.

In witness whereof the above-named Plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Done in duplicate at London this 6th day of March, 1970, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Federal President of the Republic of Austria:

Josef A. Schöner

For Her Britannic Majesty:

G. M. Thomson

Erläuternde Bemerkungen

I.

Das Pariser Übereinkommen der Europäischen Kernenergieagentur (OECD-ENEA) vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Jänner 1964 ist am 1. April 1968 nach der Ratifizierung durch Schweden im Verhältnis zwischen Spanien, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien und Schweden und später auch für Griechenland und die Türkei in Kraft getreten. Österreich hat die beiden Vertragsinstrumente zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Das Übereinkommen ist daher im Verhältnis zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich derzeit noch nicht wirksam. Der materielle Anwendungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf den Ersatz von Schäden, die durch nukleare Ereignisse beim Betrieb von Kernanlagen für friedliche Zwecke sowie durch die Beförderung von Kernmaterialien verursacht werden. Das Übereinkommen regelt die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Geschädigten sowie die Voraussetzungen, unter denen rechtskräftige Urteile des nach dem Übereinkommen zuständigen Gerichtes eines Vertragsstaates in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt und ohne neuerliche meritische Prüfung vollstreckt werden müssen.

Im Vereinigten Königreich ist der Nuclear Installations Act 1965 ergangen, der das britische Atomhaftpflichtrecht an das Pariser Übereinkommen anpaßt. Das Inkrafttreten des Artikels 17 Absatz 5 dieses Gesetzes ist vorläufig vorbehalten worden. Er bestimmt, daß die Vollstreckung auf Grund einer ausländischen Entscheidung abgelehnt werden kann, wenn der angesprochene Schadenersatz einen Schaden im Sinne einer einschlägigen internationalen Vereinbarung betrifft, der Entscheidungsstaat der Vereinbarung nicht angehört und der Schadenersatz auch nicht auf Grund eines der in Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes angeführten Übereinkommen über Beförderungs-Privatrecht zuerkannt worden ist.

Das Vereinigte Königreich hat alle Staaten, mit denen es allgemeine Vollstreckungsverträge besitzt und die noch nicht dem Pariser Übereinkommen angehören — somit auch Österreich —

dringend um Änderung der Vollstreckungsverträge ersucht, da erst nach Vornahme dieser Änderungen der genannte Artikel 17 Absatz 5 des Nuclear Installations Act 1965 in Kraft gesetzt werden kann.

Diesen nachdrücklichen Bitten sollte aus den folgenden Gründen nachgekommen werden:

a) Die im Pariser Übereinkommen vorgesehene Deckungsvorsorge beschränkt sich auf den Kreis der Mitgliedstaaten, würde also derzeit der Vollstreckung des in Österreich ergangenen Urteils im Vereinigten Königreich nicht zugute kommen. (Gleiches gälte im übrigen für das Wiener Übereinkommen der IAEO, sollte dieses für das Vereinigte Königreich, nicht aber im Verhältnis zwischen diesem und Österreich in Kraft treten.)

b) Der Vollstreckungsvertrag setzt für die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen voraus, daß die Gerichte der Hohen Vertragsschließenden Parteien nach den Bestimmungen des Vertrages zuständig gewesen sind. Unter den mehreren Zuständigkeitstatbeständen findet sich nun der sehr wichtige des Unfallsorts (lex loci delicti commissi) nicht. Selbst wenn also beispielsweise ein britisches Luftfahrzeug mit Kernmaterialien an Bord über Österreich abstürzen und einen nuklearen Schaden verursachen würde, könnte ein von einem österreichischen Gericht über die Schadenersatzansprüche ergehendes Urteil, sofern sich die Zuständigkeit dieses Gerichtes auf den Tatbestand des Unfallsorts in Österreich stützen würde, in Großbritannien ohnedies nicht vollstreckt werden. Die Zuständigkeitstatbestände, die im Vollstreckungsvertrag vorgesehen sind, werden, soweit es sich um Schadenersatzansprüche aus nuklearen Ereignissen handelt, praktisch kaum je vorkommen.

II.

Nach eingehenden, auf Ersuchen der Regierung des Vereinigten Königreiches aufgenommenen Verhandlungen wurde am 6. März 1970 in London das gegenständliche Protokoll unterzeichnet. Es schränkt den Anwendungsbereich des Vollstreckungsvertrages insoweit ein, als seine

Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des Pariser Übereinkommens zwischen den beiden Vertragsstaaten auf gerichtliche Entscheidungen über Haftpflichtansprüche aus Atomschäden keine Anwendung finden, hat aber nur für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen den beiden Vertragsstaaten Bedeutung.

Was die Frage der Verwendung des Ausdruckes „nukleares Ereignis“ in Artikel 1 des Protokolls betrifft, so ist die Übernahme der Definition des Artikels 1 lit. a) i) des durch Österreich noch nicht ratifizierten Pariser Übereinkommens gesetzestechnisch nicht möglich; es kommt aber auch eine Umschreibung des Begriffes, wie er sich in der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung der beiden Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Atomhaftpflicht findet, nicht in Betracht. Es mußte daher der Begriff des nuklearen Schadens durch eine Verweisungsnorm auf die in den Vertragsstaaten bestehenden einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie auf die jeweils in Kraft stehenden internationalen Übereinkommen erläutert werden. Als Beispiel einer ähnlichen Konstruktion, die bisher keinerlei Kritik hervorgerufen hat, kann Artikel 64 des von beiden Vertragsstaaten rati-

fizierten Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Feber 1961 (CIM 1961), BGBl. Nr. 266/1964, genannt werden, wonach die Haftung nach diesem Übereinkommen nicht Platz greift, „wenn der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist“. Nánássy-Wick, Das internationale Eisenbahnfrachtrecht, Wien 1965, Anmerkung 4 zu Artikel 64 CIM, Seite 325, führen dazu aus, daß die Auslegung des Ausdruckes „nukleares Ereignis“ nach Ansicht der Revisionskonferenz der CIM den Gerichten überlassen bleiben soll. Im Schrifttum werden darunter solche Ereignisse verstanden, die auf die radioaktiven Erzeugnisse und Abfälle zurückzuführen sind.

Diese der Normtechnik eines bedeutenden internationalen Übereinkommens nachgebildete Regelung konnte umso eher im vorliegenden Vertragsinstrument Anwendung finden, als auch in vielen anderen Belangen das Recht eines der Vertragsstaaten eines bilateralen Vertrages mit und ohne ausdrückliche Verweisung zum mittelbaren Vertragsinhalt erhoben wird.

Durch die Ratifikation des Protokolls und sein Inkrafttreten für Österreich werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.